

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für bereitgestellte Zusatzmodule und Software

-Nachfolgend werden alle Partner:innen "Partner" genannt-

## § 1 Geltungsbereich

1. Allen Softwareangeboten und Zusatzmodule unseres Hauses liegen die nachfolgenden Allgemeine Geschäftsbedingungen für bereitgestellte Zusatzmodule und Software“ zu Grunde, sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden oder wurden. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen werden von uns nicht anerkannt und zwar auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen sollten. Die Value Factory GmbH wird im Folgenden als „Value Factory“ und die Kundin oder der Kunde als „Lizenznehmer“ bezeichnet.
2. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Lizenznehmer schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Lizenznehmer nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird die Value Factory bei der Bekanntgabe gesondert hinweisen. Der Lizenznehmer muss den Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an Value Factory übersenden.

## § 2 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist die Einräumung eines entgeltlichen und/oder unentgeltlichen Nutzungsrechtes an der online zur Verfügung gestellten Software oder Zusatzmodule, gemäß den jeweiligen Zusatzmodulen oder Softwarepaketen. Umfang und Inhalt der Softwarepakete und Zusatzmodule können sich laufend ändern. Soweit Softwarepakete oder Zusatzmodule erweitert werden, erweitert sich das Nutzungsrecht automatisch auf den erweiterten Umfang. Soweit Softwarepakete oder Zusatzmodule verringert werden, vermindert sich das Nutzungsrecht um den verminderten Umfang.
2. Die Nutzung der Softwarepakete oder Zusatzmodule umfasst die Ausführung der Programme über den Zugriff über das Internet sowohl auf die Domains von Value Factory, als auch über sogenannte Links und Deeplinks von Domains aus, die sich im Besitz des Lizenznehmers und – soweit vertraglich vereinbart – im Besitz seiner Tippgebenden befinden und nicht Dritten zur Nutzung im eigenen Namen überlassen wurden, es sei denn dies wurde ausdrücklich vertraglich vereinbart.
3. Als Tippgebenden im Sinne dieser Lizenzvereinbarung gelten ausschließlich Personen und Firmen, die nicht über eine eigenständige Berufserlaubnis nach § 34 d Abs.1 GewO oder nach § 34 c GewO verfügen.
4. Auf das Kopierverbot gem. Ziff. 9 dieser Vereinbarung wird ausdrücklich hingewiesen.

## § 3 Annahme des Vertrages, der Laufzeit und der Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis gilt jeweils bis 31.03. zzgl. 12 weiterer Monate (Rumpfsjahr + 1 Jahr).
2. Wird das Vertragsverhältnis nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum vertraglich vorgesehenen Ablauftermin schriftlich gekündigt, so verlängert es sich stillschweigend jeweils um 12 weitere Monate.
3. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang beim jeweiligen Vertragspartner entscheidend.

## § 4 Nutzungsentgelte und besondere Regelungen

1. Mit den Nutzungsentgelten sind verschiedene Zusatzmodule- und Software-Nutzungsrechte verbunden, welche Value Factory von der blau direkt GmbH und/oder der Firma Dionera GmbH oder anderen Dienstleistern bezieht und seinen Partnern zur Verfügung stellt. Die Nutzungsrechte unterscheiden sich je nach Modell im Umfang und sind grundsätzlich veränderlich.
2. Die vereinbarten Preise gelten gem. Bestellschein. Es handelt sich um Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Die Einrichtungsgebühr beinhaltet die Erfassung der Vertragsanbindung sowie das Freischalten der Softwarepakete oder Zusatzmodule.
4. Die farbliche Anpassung und die Einbindung in bestehende Internetseiten des Lizenznehmers sind nicht Teil der Vereinbarung.

## § 5 Preisänderungsvorbehalt

1. Value Factory ist berechtigt den Preis jeweils zum Vertragsablauf zu ändern und wird eine Preisänderung spätestens 3 Monate vor Wirksamwerden schriftlich mitteilen.

## § 6 Zahlungsbedingungen

1. Die monatlichen Lizenzgebühren sind jeweils zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig und kostenfrei an die Value Factory zu zahlen. Zu diesem Zweck verrechnet die Value Factory, wenn möglich, den Betrag automatisch mit der Provisionsabrechnung, wenn nicht anders gewünscht oder vereinbart.
2. Gerät der Lizenznehmer mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, ist Value Factory berechtigt das Vertragsverhältnis zu kündigen und sämtliche anfallende Lizenzgebühren sofort fällig zu stellen.
3. Der Lizenznehmer kann nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten fälligen Gegenansprüchen verrechnen. Jegliches Zurückbehaltungsrecht des Lizenznehmers wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Ansprüche, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.

## § 7 Gewährleistung

1. Value Factory gewährleistet, dass die Softwarepakete oder Zusatzmodule in der, dem Lizenznehmer zur überlassenen Nutzung, der im Internet veröffentlichten Fassung entsprechen.
2. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, Software oder Zusatzmodule für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei zu entwickeln, technische Funktionsstörungen auszuschließen oder sämtliche Fehler zu korrigieren. Weiter stimmen die Vertragsparteien darin überein, dass die in der Software oder Zusatzmodulen enthaltenen und verglichenen Daten, insbesondere Tariffinformationen und -beiträge, sich laufend ändern können. Dies gilt sowohl für den Umfang der Gesellschaften und Tarife als auch für die Art der zur Verfügung gestellten Daten. Value Factory übernimmt insoweit keine Gewähr für absolute Fehlerfreiheit, völlig unterbrechungsfreien Lauf, Aktualität der Daten oder spezielle Anforderungen, die nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert wurden. Das Risiko der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Software oder Zusatzmodule liegt ausschließlich bei dem Lizenznehmer.
3. Die vorstehenden Absätze regeln abschließend die Gewährleistung für die Software oder Zusatzmodule. Sonstige oder weitergehende Gewährleistungsansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche werden gem. Ziff. 8 beschränkt.

#### **§ 8 Haftungsbeschränkung**

1. Eine Haftung von Value Factory – gleich aus welchem Rechtsgrund – tritt nur ein, wenn der Schaden
  - a. durch schuldhaftes Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht worden ist,
  - b. auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.
2. Haftet Value Factory gem. a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so ist die Haftung auf den Ersatz des Schadens und auf die Höhe der durch den Lizenznehmer geleisteten Beiträge begrenzt. Die gleiche Haftungsbeschränkung der Höhe nach gilt für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig von Mitarbeitenden von Value Factory verursacht wurden.
3. Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet Value Factory nach Maßgabe von Abs. 1 nur dann, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Lizenznehmers nicht vermeidbar gewesen wäre.

#### **§ 9 Eigentum-, Urheber- und sonstige Rechte**

1. Die vertragsgegenständliche Software oder Zusatzmodule sind urheberrechtlich geschützt. Vorbehaltlich der unter Ziff. 2 eingeräumten Nutzungsrechte behält die Dionera GmbH, blau direkt GmbH, Value Factory GmbH oder andere betroffene Firmen alle Rechte an der Software oder der Zusatzmodule. Dies gilt auch für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung oder Auflösung des Unternehmens des Lizenznehmers. Dem Lizenznehmer ist es untersagt, die überlassene Software oder Zusatzmodule ganz oder teilweise, dauerhaft oder vorübergehend zu kopieren oder zu vervielfältigen.
2. Dem Lizenznehmer ist es untersagt gewerblichen Versicherungsvermittlern, die über eine eigenständige Berufserlaubnis nach §34d Abs.1 GewO verfügen, den Zugriff aus dem Internet von Domains aus zu ermöglichen, die nicht im Besitz des Lizenznehmers sind oder diesen Vermittelnden vom Lizenznehmer zur Darstellung des eigenen Unternehmens, der eigenen Person oder des eigenen Vertriebs gegenüber Dritten überlassen wurden.

#### **§ 10 Vertragsstrafversprechen**

1. Der Lizenznehmer verpflichtet sich gegenüber Value Factory für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehend unter Ziff. 9 genannten Verpflichtungen und unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 EUR (in Worten: zehntausend Euro) zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt von diesem Vertragsstrafversprechen unberührt.

#### **§ 11 Modifikation durch Lizenznehmer**

1. Soweit der Lizenznehmer von den durch Value Factory und ermöglichten Modifikationen Gebrauch macht (z. B. das Einfügen oder Unterdrücken von Deckungskonzepten und Tariflösungen oder dem Einpflegen von Firmendaten und Logos) haftet Value Factory hierfür nicht. Value Factory muss auch nicht prüfen, ob sich aus der Modifikation eventuell ein Rechtsverstoß ergibt. Dies gilt insbesondere auch für marken- und wettbewerbsrechtliche Verfehlungen. Der Lizenznehmer stellt Value Factory insoweit ausdrücklich von Ansprüchen Dritter frei.

#### **§ 12 Schlussbestimmung und Allgemeines**

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf die Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt im Fall von ungewollten Regelungslücken.
2. Anwendbar auf das Vertragsverhältnis ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Value Factory.